



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/3443

Der Oberbürgermeister

II/20-201-01-18-th

Dezernat/Fachbereich/AZ

27.02.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	23.03.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	30.03.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Sonderausschüttung und Vorabausschüttung der Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL) zum 30.06.2020

- Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 GO NRW

Beschlussentwurf:

Den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Leverkusen in den zuständigen Organen der WGL wird gem. § 113 Abs. 1 GO NRW Weisung erteilt, die für die folgenden, im Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 etatisierten Ausschüttungen notwendigen Beschlüsse nach Maßgabe der Begründung zu fassen:

1. Sonderausschüttung in Höhe von brutto 5.346.000 Euro,
2. Vorabausschüttung aufgrund des reduzierten Gewerbesteuerhebesatzes in Höhe von brutto 156.000 Euro.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Märtens

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in: Frau Thielen / Fachbereich 20 / Telefon: 406 - 2043

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Ausschüttung: Finanzstelle: 970015150109

Produkt:151501

Produktgruppe:1515

Betrag: 5.502.000 Euro

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:

(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]

Begründung:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 16.12.2020, Ergänzung zur Vorlage Nr. 2019/3250/1, den Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit der darin enthaltenen Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 bis 2021 (HSP) beschlossen. Der HSP beinhaltet sowohl eine Sonderausschüttung der WGL an die Stadt Leverkusen in Höhe von brutto 5.346.000 € als auch eine Vorabausschüttung aufgrund des reduzierten Gewerbesteuerhebesatzes in Höhe von brutto 156.000 €. Bei der Vorabausschüttung steht die Zahlung unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Jahresergebnisses für 2020.

Gemäß § 20 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der WGL kann der Bilanzgewinn an den Gesellschafter Stadt Leverkusen ausgeschüttet werden. Es bedarf im Vorfeld einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Gremien der WGL.

Laut § 11 Abs. 2 lit. b) des Gesellschaftsvertrages beschließt der Aufsichtsrat unter anderem über die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen. Die Gesellschafterversammlung beschließt laut § 16 lit. e) des Gesellschaftsvertrages über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Eine Beschlussfassung in den Organen der WGL durch die städtischen Vertreterinnen und Vertreter vor der Sitzung des Rates ist nur vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung durch den Rat möglich. Der Auszahlungszeitpunkt der Ausschüttungen wurde in Absprache mit der Gesellschaft auf den 30.06.2020 terminiert.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Da die erforderlichen Abstimmungen erst vor wenigen Tagen erfolgten, war eine Erstellung der Vorlage zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich. Es wird jedoch eine Beschlussfassung noch in diesem Turnus empfohlen.